



Bericht zu Punkt 11. der
Tagesordnung

33. ordentliche Hauptversammlung
der
CPI Europe AG
am 05. Mai 2026

Bericht des Vorstands der CPI Europe AG gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen

1. Ermächtigung

In der 33. ordentlichen Hauptversammlung der CPI Europe AG (die „**Gesellschaft**“) soll nachstehender Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11. vorgeschlagen werden:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2025 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 16. Juli 2030 um bis zu EUR 69.334.855,00 zu erhöhen, wird im nicht ausgenutzten Umfang widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu EUR 69.334.855,00 durch Ausgabe von bis zu 69.334.855 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Auf die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien darf rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als EUR 13.866.971,00, das entspricht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft, entfallen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird vom Vorstand gemäß §§ 170 Abs 2 in Verbindung mit 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt, in dem auch der vorgeschlagene Ausgabebetrag der Aktien begründet wird.

2. Allgemeines

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Mai 2025 wurde eine Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG beschlossen, das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 69.334.855 Stück Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2025).

Diese Ermächtigung soll erneuert werden, sodass der Hauptversammlung die Beschlussfassung zu einem neuen genehmigten Kapital verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen wird.

3. Barkapitalerhöhung

Ein gänzlicher oder teilweiser Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, eine Stärkung der Kapitalstruktur, etwa zur Nutzung potenzieller Wachstumschancen, oder einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft rasch durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Ein entsprechender Kapital- oder Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere für eine Unternehmensakquisition oder einen Immobilienerwerb, ferner auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, etwa zur Tilgung einer Anleihe, Wandelschuldverschreibung, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten werden muss und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig ist. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

Durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Das betrifft zunächst die entsprechende Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren (insbesondere Finanzinvestoren und strategischen Investoren). Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen und stärken.

Durch einen (teilweisen) Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.

Bei Einhaltung einer zweiwöchigen Bezugsfrist besteht die Gefahr, dass institutionelle Investoren aufgrund der Ausgestaltung des Zuteilungsmechanismus und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Es können auch potenzielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw. die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Gerade in einem hinsichtlich der makro-ökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding-Verfahrens) zu nutzen und damit auch ein Platzierungsrisiko zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten.

Durch ein Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann auch das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit (teilweisem) Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Emissionspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da durch die sofortige Platzierung die Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden.

Ferner kann durch das Verfahren auch eine höhere Transaktionssicherheit erreicht werden, da für institutionelle Investoren mit einer Emission unter Wahrung des Bezugsrechts die Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte (Bezugsverhalten) besteht (Claw Back-Risiko), was Nachteile bei der Platzierung bei institutionellen Investoren mit sich bringt. Ein (teilweiser) Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage verringert dieses Claw Back-Risiko, da nicht die (gesamte) Zuteilung von der Ausübung des Bezugsrechts (Bezugsverhalten) abhängt, sodass Abschläge der Investoren auf den Emissionspreis verringert werden können.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig:

Die Ermächtigung des Vorstands zum voranstehend angeführten Bezugsrechtsausschluss ist zur Ermöglichung einer raschen und flexiblen Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, der Erweiterung oder Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, der Adressierung von bestimmten Investorenkreisen sowie zur flexiblen und raschen Ausnutzung von Marktchancen und Verminderung des Platzierungsrisikos geeignet und erforderlich.

4. Sachkapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage liegt der gänzliche oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Die Gesellschaft soll in geeigneten Fällen Immobilien, Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen, insbesondere an Immobilien haltenden Gesellschaften oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft erwerben können.

Abhängig von Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung sollen strategische Transaktionen ermöglicht werden und es kann zweckmäßig oder notwendig sein, beim Erwerb von Immobilien, Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen, insbesondere an Immobilien haltenden Gesellschaften oder sonstigen Vermögensgegenständen (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen), Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder – wenn es der Verkäufer vorzieht – anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Potentielle Veräußerer geben oftmals einem Erwerber den Vorzug, der die Akquisition gegen Gewährung börsennotierter Aktien anbietet. Dies hat für den Veräußerer in der Regel steuerrechtliche Vorteile. Zusätzlich kann der Verkäufer das Entgelt unter Ausnutzung der jeweiligen Marktentwicklung durch die flexible Veräußerungsmöglichkeit der als Gegenleistung erhaltenen Aktien optimal realisieren. Weiters kann es für die Gesellschaft auch aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen zweckmäßig sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gesellschaft einzubinden.

Auch für die Gesellschaft ist die Investition/Akquisition gegen Gewährung von Aktien von Vorteil, weil diese Form der Finanzierung nicht den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft erhöht und nicht mit

Zinsaufwendungen belastet ist. Insbesondere bei knappen eigenen Finanzressourcen und/oder erschwerter Fremdmittelbeschaffung stellt die Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital für Investitionen/Akquisitionen häufig eine sinnvolle Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, Aktien aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen schnell und flexibel zu nutzen.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie zB Immobilien, Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen, insbesondere an Immobilien haltenden Gesellschaften oder sonstige Vermögensgegenstände) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung von Immobilien, Unternehmen, Unternehmensteilen sowie Beteiligungen, insbesondere an Immobilien haltenden Gesellschaften oder sonstige Vermögensgegenstände, liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, insbesondere weil diese Art der Investition/Akquisition Vorteile gegenüber anderen Investoren/Bietern mit sich bringen kann und die Gesellschaft nicht mit Finanzierungsaufwendungen belastet.

Will die Gesellschaft eine bestimmte Investition/Akquisition vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an der Investition/Transaktion.

Es ist auch im Interesse der Gesellschaft, zur Unterlegung sowie Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten oder -pflichten aus Wandelschuldverschreibungen der Gesellschaft alternativ oder zusätzlich zu Aktien aus bedingtem Kapital auch Aktien aus genehmigtem Kapital einsetzen zu können. Das erhöht die Flexibilität der Gesellschaft bei der Emission und Bedienung von Wandelschuldverschreibungen.

5. Bezugsrechtsausschluss bei Mehrzuteilungsoptionen

Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft, Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) einräumen zu können. Durch Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kann kurzfristig auf steigende oder fallende Nachfrage bei einer Platzierung reagiert werden und/oder eine Kursstabilisierung erfolgen. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen die Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahmen haben den Zweck, dass Platzierungsvolumen flexibel zu halten und die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegen somit im Interesse der Gesellschaft.

6. Bezugsrechtsausschluss für den Ausgleich von Spitzenbeträgen

Es besteht ein Gesellschaftsinteresse zum (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts für einen Ausgleich von Spitzenbeträgen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Barkapitalerhöhung

ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Ohne diesen Ausschluss des Bezugsrechts würde insbesondere bei einer Kapitalerhöhung mit einem runden Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

7. Aktienaussgabe für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Es ist im Gesellschaftsinteresse im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens – allenfalls auch im Wege einer Mitarbeiterstiftung – auszugeben oder zum Erwerb anzubieten. Das gilt bereits nach der ausdrücklichen Regelung in § 153 Abs 5 AktG als ausreichender Grund für einen Ausschluss des Bezugsrechts.

8. Begründung des Ausgabebetrags

Der Bezugspreis für die Aktien der Gesellschaft bei einer Barkapitalerhöhung unter (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts wird abhängig von den Marktkonditionen anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien festgesetzt.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom genehmigten Kapital nur dann Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien bzw die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Ausgabebetrag im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) richtet sich nach dem Ausgabebetrag der neuen Aktien jener Kapitalerhöhung, für die die Mehrzuteilungsoption eingesetzt wird.

9. Prospektausnahme für die Börsenzulassung

Nach Art 1 Abs 5 lit a der Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO) gilt eine Ausnahme von der Prospektpflicht für Aktien, die über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 30% der zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassenen Aktien ausmachen. Die aus dem genehmigten Kapital neu ausgegebenen Aktien können auch ohne Billigung und Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts zum Börsenhandel zugelassen werden, sofern innerhalb von 12 Monaten die Grenze von 30% nicht überschritten wird.

10. Mögliche Verhinderung der Verwässerung der Aktionäre

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss den



Aktionären möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern.

Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden kann, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

11. Weitere Berichterstattung

Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Wien, April 2026

Der Vorstand